

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11499, 18/11948, 18/12181 Nr. 1.13 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Bundesberggesetz (BBergG) sowie in weiteren Vorschriften erforderlich.

Gleichzeitig sollen die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet werden, ohne dabei qualitative Abstriche bei den Anforderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „hierüber“ die Wörter „das für Umwelt zuständige Ministerium des betroffenen Landes unverzüglich sowie“ eingefügt.

bbb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen“ durch die Wörter „die wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht beachten“ ersetzt.

bb) § 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Kulturgüter“ durch die Wörter „kulturelles Erbe“ ersetzt.

bbb) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 7“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 7 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, so bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.“

bb) Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.“

cc) § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben.“

- dd) § 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. In den Fällen des § 15 stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen.“
 - bbb) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.“
- ee) § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In einem vorgelagerten Verfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 und § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Auf eine Benachrichtigung nach § 73 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in einem vorgelagerten Verfahren verzichtet werden.“
- ff) Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In Verfahren nach § 18 Absatz 2 und § 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung können die Unterlagen abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens ausgelegt werden.“
- gg) § 20 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.“
 - bbb) In Absatz 4 wird das Wort „über“ durch einen Doppelpunkt ersetzt.
 - ccc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Alle in das zentrale Internetportal einzustellen- den Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.“
- hh) In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- ii) § 23 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift werden die Wörter „des Urheberrechts“ durch die Wörter „der Rechte am geistigen Eigentum“ ersetzt.

- bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Urheberrecht“ durch die Wörter „die Rechte am geistigen Eigentum“ ersetzt.
- jj) § 24 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die zusammenfassende Darstellung soll möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden.“
- kk) § 26 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,“.
- ll) Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 aufgeben.“
- mm) Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem von ihr durchzuführenden Zulassungsverfahren gelten.“
- d) In Nummer 23 Buchstabe b Absatz 2 werden die Wörter „der §§ 13 und 13a“ durch die Wörter „der §§ 13, 13a und 13b“ ersetzt.
- e) In Nummer 35 § 70 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 28 und 45“ durch die Angabe „§§ 28, 45 und 68“ ersetzt.
- f) In Nummer 36 Buchstabe a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- g) In Nummer 40 wird Anlage 4 Nummer 4 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aaa) In der rechten Spalte werden die Wörter „Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z. B. durch Treibhausgasemissionen“ durch die Wörter „Veränderungen des Klimas z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort“ ersetzt.
 - bbb) In der linken Spalte wird das Wort „Kulturgüter“ durch die Wörter „kulturelles Erbe“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit

der geplanten Nutzung“ durch die Wörter „die nachhaltige Verfügbarkeit der betroffenen Ressource“ ersetzt.

- bbb) In Doppelbuchstabe ee wird das Wort „Kulturgüter“ durch die Wörter „das kulturelle Erbe“ ersetzt.
- ccc) Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst:
„gg) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,“.
- ddd) In Doppelbuchstabe hh werden die Wörter „oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels“ gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden jeweils nach dem Wort „Zugänglichmachung“ die Wörter „, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 4 wird Nummer 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Hochwasserschutzgesetzes II und Fundstelle der Verkündung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei einem Fristbeginn im Monat Februar für die Dauer von mindestens 30 Tagen“ durch die Wörter „mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen“ ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf;“.
- 3. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird aufgehoben.
- 4. In § 245c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.
- 5. In Anlage 2 Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 14b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. § 57d Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.“
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde gestattet auf Antrag ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in folgende Angaben zu den in § 75 Absatz 2 Nummer 1 genannten Bergbauberechtigungen:
1. Inhaber,
 2. Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht,
 3. Datum der Beantragung und der Erteilung,
 4. Laufzeit sowie
 5. Bodenschatz, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht.
- § 3 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die in Satz 1 genannten Angaben öffentlich einsehbar machen. Die Einsicht in weitere Angaben nach Absatz 1, die Anforderung von Auszügen nach Absatz 2 und die Gestattung der Einsicht oder die Veröffentlichung von Angaben auf Grund der Zustimmung des betroffenen Unternehmers oder auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.““
- d) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:
- „(14a) Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften und Fundstelle der Verkündung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14j“ durch die Wörter „den §§ 60 und 61“ ersetzt.
 2. In Anlage 2 Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 14b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.“
- e) Nach Absatz 14a wird folgender Absatz 14b eingefügt:
- „(14b) In § 2 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.“

- f) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:
- „(15) In § 9 Absatz 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14j“ durch die Wörter „den §§ 60 und 61“ ersetzt.“
- g) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:
- „(16) Das Standortauswahlgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze und Fundstelle der Verkündung] wird wie folgt geändert:
1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6“ durch die Wörter „den UVP-Bericht nach § 16“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 7 bis 9b“ durch die Wörter „§§ 17 bis 21 und 54 bis 57“ ersetzt.
 2. In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 24 und 25“ ersetzt.“
- h) Dem Absatz 18 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 und 28“ durch die Angabe „§§ 11 und 27“ ersetzt.“
- i) Absatz 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum“.
 - bb) In Nummer 1 wird § 1a Satz 1 wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,“.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Kulturgüter“ durch die Wörter „kulturelles Erbe“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Zur Besprechung können Sachverständige, nach § 7a in Verbindung mit § 55 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte hinzugezogen werden.“
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird Absatz 2 Satz 2 aufgehoben.

- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“ ‘
- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- ,5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2“ durch die Wörter „der UVP-Bericht nach § 3 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten mit der Maßgabe, dass die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 5 und der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 auszuliegenden Unterlagen im Internet auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.“ ‘
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- ,6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte
am geistigen Eigentum

(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt. Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Soweit die in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(3) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.“ ‘

gg) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird § 14a Absatz 1 Satz 4 aufgehoben.

bbb) Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Entscheidung über die Genehmigung des UVP-pflichtigen Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.“ ‘

hh) Nummer 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „umweltbezogenen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ergänzende Begründung, in der folgende Angaben enthalten sind:“ durch die Wörter „Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören:“ ersetzt.

ii) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.“ ‘

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der jeweils vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Absatz 14b und 15 sowie 18 Nummer 2 Buchstabe c tritt am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften] in Kraft.“

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Klaus Mindrup
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Klaus Mindrup, Hubertus Zdebel und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11499** sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 18/11948** wurden in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2017, in der 231. Sitzung am 27. April 2017, in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2017, in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2017 sowie gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/12181 Nr. 1.13) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Änderungen sind u. a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken.

Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Die Änderungen, die zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch erforderlich sind, erfolgen in einem gesonderten Gesetz.

Die europarechtlich bedingte Novelle soll überdies zum Anlass genommen werden, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, nach denen sich bestimmt, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Diese bislang sehr offen gefassten Bestimmungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Ebenfalls neu und anwenderfreundlicher gefasst werden sollen die Vorschriften über die grenzüberschreitende UVP.

Schließlich soll eine grundlegenden Überarbeitung und Neufassung intransparenter, missverständlicher oder nicht vollzugsgerechter Bestimmungen erfolgen, weil sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen, was zu einer zunehmenden Zahl von Klagen vor den Verwaltungsgerichten geführt hat.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 116. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 60. Sitzung am 22. März 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Drucksache 18/11499) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs und ihres medienübergreifenden Ansatzes ist die UVP besonders gut geeignet, die ökologische Dimension der Auswirkungen von Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben zu erfassen. Mit den Änderungen dieses Entwurfs wird die positive Wirkung der UVP für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weiter verbessert.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen orientieren. Für die Erreichung vieler dieser Ziele ist der Gesetzentwurf förderlich. Dies betrifft die Ziele zu den Indikatoren Endenergieproduktivität, Primärenergieverbrauch, Gesamtrohstoffproduktivität, Treibhausgasemissionen, Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch), Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Stickstoffüberschuss, Emissionen von Luftschadstoffen sowie die vorzeitige Sterblichkeit von Frauen und Männern.

Die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 sind schon bisher weit gefasst und erfassen grundsätzlich alle Umweltschutzaspekte. Dementsprechend wird der Einfluss von Vorhaben auf die o.g. Nachhaltigkeitsindikatoren mit der UVP ermittelt, beschrieben und bewertet. Mit den Änderungen des Entwurfs werden bestimmte, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bedeutsame Faktoren hervorgehoben.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 umfasst die Prüfung der Umweltauswirkungen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“. Dies schließt sowohl den Schutz der nach EU-rechtlichen Anforderungen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) als auch nach entsprechenden Anforderungen des nationalen Rechts geschützten Arten und Lebensräume ein. Damit wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Artenvielfalt (Indikator Nummer 15.1) gestärkt. Auch dem Aspekt der Ressourcenschonung (Indikatorenbereich 8.1) wird zukünftig in der UVP verstärkt Rechnung getragen. So gehört nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe c die Darstellung des Energiebedarfs, des Energieverbrauchs sowie der Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der natürlichen Ressourcen zu den Merkmalen des Vorhabens, die, soweit sie für das Vorhaben relevant sind, vom Vorhabenträger im UVP-Bericht anzugeben sind.

Schon nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 ist das Klima ein Schutzgut der UVP. In Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe gg wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der Beitrag des Vorhabens zum

Klimawandel, z.B. Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen (Indikator Nummer 13.1.a), soweit relevant, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören.

Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme (Indikator Nummer 11.1.a - 11.1.c) wird in dem Entwurf dadurch in besonderer Weise Rechnung getragen, dass das Schutzgut Fläche ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Absatz 1 aufgenommen wird. Damit wird deutlich, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten sind. Der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung wird auf diese Weise Rechnung getragen.

Das UVPG adressiert auch die Bereiche Landwirtschaft (Indikator Nummer 2.1.a) und Gewässerqualität (Indikator Nummer 6.1.a und 6.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Aufschlüsselung der Art und Menge der erwarteten Emissionen, wozu insbesondere auch Bodenverunreinigungen gehören, soweit relevant, ist ein Bestandteil der Vorhabenbeschreibung nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d. Auch sind Veränderungen der Bodensubstanz durch das Vorhaben nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe a im UVP-Bericht zu beschreiben. Nutzungen des Bodens und von Wasser sind ferner Umstände, die nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können und zu denen deshalb im UVP-Bericht Angaben gemacht werden müssen. Ferner ist die Nutzung des Bodens und von Wasser ein Aspekt, der bereits bei der Vorprüfung nach § 7 zu berücksichtigen ist (vgl. Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b, Anlage 3 Nummer 1.3 und 2.2 sowie im Hinblick auf Wasserverunreinigungen Nummer 1.7).

Zur Aufschlüsselung der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d zählt darüber hinaus auch eine Abschätzung der zu erwartenden Luftemissionen. Auch Luftverunreinigungen sind Umstände, zu denen nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Angaben gemacht werden müssen. Nach Anlage 3 Nummer 1.7 sind Luftverunreinigungen darüber hinaus auch ein bei der Vorprüfung nach § 7 zu berücksichtigendes Kriterium. Die UVP kann somit auch einen Beitrag zur Erreichung des Ziels „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ (SDG 3), insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator Nummer 3.2.a), leisten.

Die dargestellten Inhalte des Gesetzentwurfs und die Regelungen über Umweltprüfungen insgesamt bezwecken eine wirksame Umweltvorsorge (vgl. § 3 Satz 2). Wichtigstes Schutzgut der UVP bleibt dabei der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Durch die Ergänzungen und Präzisierungen bei den Anforderungen an die UVP leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen zum wirksamen Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren Gesundheitsrisiken. Einen unterstützenden Beitrag hierzu leistet auch die in § 2 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach der die Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter, die in Umweltprüfungen zu betrachten sind, auch solche Auswirkungen einschließen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Das Erreichen der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Wirtschaft, Bürger und Politik gleichermaßen gefordert sind. Damit die beteiligten Akteure diese Aufgabe wahrnehmen können, ist es wesentlich, dass die Art und Weise, wie umweltrelevante Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben auf das Erreichen der o.g. Ziele Einfluss nehmen, transparent gemacht wird und dass hierzu Kommunikationsprozesse zwischen den gesellschaftlichen Akteuren angestoßen werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP vorgeschrieben. Damit wird der Zugang der Bürger und Umweltvereinigungen zu den UVP-relevanten Informationen erleichtert und die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verbessert. Daher ist der Gesetzentwurf auch unter diesem Aspekt den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 förderlich.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich des folgenden Indikatorenbereichs und der folgenden Indikatoren:

Indikatorenbereich:

8.1 Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen;

Indikatoren:

2.1.a Stickstoffüberschuss,

3.2.a Emissionen von Luftschadstoffen(Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO₂, NO_x, NH₃, NMVOC und PM_{2,5}),

6.1.a Gesamt-Phosphat in Fließgewässern,

6.1.b Nitrat im Grundwasser - Anteil der Messstellen in Deutschland, an denen der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat überschritten wird,

11.1.a Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche,

11.1.b Freiraumverlust in m²/je Einwohner,

11.1.c Einwohner je Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte),

13.1.a Treibhausgasemissionen,

15.1 Artenvielfalt und Landschaftsqualität.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.⁶

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 116. Sitzung am 29. März 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11499 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat keinen Vertreter zur Teilnahme an der Anhörung entsenden können und daher auf ihre an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im November 2016 abgegebene Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen. Diese Stellungnahme ist im Internet unter www.bundestag.de zugänglich.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Dr. Alexander Kenyeressy

Prof. Dr. Tobias Leidinger

Rechtsanwalt

Bosch & Partner GmbH

Dr. Stefan Balla

Universität Augsburg

Juristische Fakultät

Prof. Dr. Martin Kment

Ursula Philipp-Gerlach

Rechtsanwältin

UVP-Gesellschaft e. V.

Dr. Joachim Hartlik

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de).

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in seiner 124. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(16)595 und 18(16)596 eingebracht, deren Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass der Gesetzentwurf der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2014/52/EU von 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung diene. Im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD seien die Punkte der Bundesratsäußerung berücksichtigt, die auch von der Bundesregierung weitgehend übernommen worden seien. Es werde geregelt, welche Informationen in welchem Umfang künftig auf einem eigenen Internetportal veröffentlicht werden sollen. Bisher werde das in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Das Verhältnis von Fachrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) werde geregelt. Eigene Regelungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Fachrecht müssten die wesentlichen Bestimmungen des UVPG einhalten. Wesentlich seien dabei im Zweifel die Vorgaben aus der Europäischen Richtlinie. Insgesamt sei der Gesetzentwurf jetzt verständlicher und nachvollziehbarer. Im Entschließungsantrag, der direkt im Plenum gestellt werde, würden zwei Punkte aufgegriffen, die noch nicht im Gesetzentwurf verankert werden konnten. Es gehe darum, ob für Standorte, die nach dem EMAS-Standard (Eco-Management and Audit Scheme) zertifiziert seien, auf eine Vorprüfung bzw. UVP verzichtet werden könne und ob eine Bagatellgrenze eingeführt werden könne. Beide Punkte müsse die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission klären.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten zwei Änderungsanträge gestellt. Einer setze die Bitte des Bundeswirtschaftsministeriums um, die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) in das Gesetz aufzunehmen. Das sei eine unumstrittene globale Initiative für Finanztransparenz und Rechenschaftspflichten im Bergbau.

Der Bundestag habe die Europäische Richtlinie von 2014 bis zum 16. Mai 2017 umsetzen müssen, das sei zwar nicht ganz gelungen, es bestehe aber Hoffnung, dass Strafzahlungen vermieden werden könnten, wenn das Gesetz nun verabschiedet werde und der Bundesrat erwartungsgemäß zustimme.

Es sei eine anwenderfreundliche Vereinfachung der UVP-Vorschriften gelungen und die Kumulationsregelung sei vernünftig gefasst worden, eine Umgehung der Vorschriften würde damit verhindert. Wichtig sei, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz gestärkt und zentrale Internetportale auf Bundes- und Landesebene eingeführt würden. Die EMAS-Regelung und die Bagatellgrenze habe man nicht rechtssicher in den Gesetzentwurf aufnehmen können, deshalb sei der Entschließungsantrag der richtige Weg.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf zentrale Defizite weder behebe noch aktuelle Entwicklungen berücksichtige. Das Verfahren zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit sei weiterhin kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, damit bleibe die UVP weiterhin nur eine vermeintlich lästige Pflicht für Betreiber und Behörden. Eigenständige, vom UVPG unabhängige und schwächere Regelungen, beispielsweise im Bundesberggesetz, seien abzulehnen. § 48 Satz 2 des vorliegenden Entwurfes privilegiere weiterhin Raumordnungspläne zum Abbau von Rohstoffen und entziehe diese Raumordnungspläne der direkten gerichtlichen Überprüfung, da die entsprechenden Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes keine Anwendung finden sollen. Bei der UVP von Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen, müssten höhere Anforderungen festgelegt werden. Es müsse eine UVP-Pflicht für die Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen eingeführt werden. Wenn eine Erweiterung einer Anlage die Grenze zur UVP-Pflicht überschreite, werde nur für die Erweiterung eine UVP durchgeführt, nicht jedoch für die bereits bestehende Anlage. Die Änderungsanträge der Koalition würden den Gesetzentwurf eher verschlechtern als verbessern. Ein Beispiel dafür sei die Aushebelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der eine weitergehende Veröffentlichungspflicht für Antragsunterlagen beinhalte, als der Änderungsantrag jetzt vorsehe. Die Umsetzung der EITI-Standards im Änderungsantrag der Koalition sei nicht umfassend genug.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, das UVPG solle sicherstellen, dass die Entscheidung über ein Projekt in Kenntnis seiner Umweltauswirkungen getroffen werde. Oft führe aber bereits die Feststellung, ob eine Vorprüfung oder eine UVP erforderlich sei, zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. An dieser Stelle hätte die Gesetzesnovelle eine Verbesserung bewirken können. Die Fraktion wies darauf hin, dass eine UVP standardmäßig bei Vorhaben mit einem Umweltkonfliktpotential erfolgen sollte. Im Gesetzentwurf sei das aber umgekehrt geregelt und im Standardfall müsse keine UVP erfolgen, sondern nur im Ausnahmefall. Dabei könne man heute

bereits feststellen, dass beispielsweise bei Windkraftprojekten Investoren von sich aus Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführten, um von vornherein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Eine einfache Umsetzung der europäischen Vorgaben mit mehr Klarheit im Gesetz wäre besser gewesen. In der Regel würden weniger als 0,5 Prozent einer Investitionssumme für eine UVP aufgewendet, sodass niemand behaupten könne, das Instrument sei zu teuer. Die Änderung im Bundesberggesetz sei unterstützenswert, weil dadurch mehr Transparenz geschaffen werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)595 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)596 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11499, 18/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1)

Zu Buchstabe a) (Änderung der Inhaltsübersicht des UVPG)

Als Folgeänderung zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe ii) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Buchstabe b) (Änderung von Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Änderung von § 1 UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Damit wird einem berechtigten Anliegen der betroffenen Länder Rechnung getragen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Mit der Änderung wird das Verhältnis zwischen UVPG und fachrechtlichen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung modifiziert. Fachrechtliche Abweichungen, die die wesentlichen Anforderungen des UVPG beachten, sind möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb) (Änderung von § 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Damit wird der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der geänderten UVP-Richtlinie verwendete Begriff übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung nach Nummer 1 Buchstabe a) beseitigt ein Redaktionsversehen. Der Verweis in § 2 Absatz 5 Satz 2 des Regierungsentwurfs bezieht sich auf das Raumordnungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/10883), das der Deutsche Bundestag am 9. März 2017 beschlossen hat, obwohl es erst sechs Monate nach der Verkündung und damit nach diesem Gesetz in Kraft tritt. Der Verweis ist daher an den aktuellen Wortlaut des Raumordnungsgesetzes anzupassen.

Zu Buchstabe c) (Änderung von Nummer 3)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Änderung von § 7 Absatz 5 Satz 2 UVPG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und übernimmt ihn in leicht modifizierter Form, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb) (Änderung von § 9 Absatz 1 UVPG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und übernimmt ihn in leicht modifizierter Form, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe cc) (Änderung von § 15 Absatz 3 Satz 1 UVPG)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 9 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe dd) (Änderung von § 16 UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung des § 16 Absatz 4 trägt der unterschiedlichen Bedeutung der fachrechtlichen Vorschriften und des Inhalts der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für den Inhalt des UVP-Berichts Rechnung. Satz 1 macht deutlich, dass sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts in erster Linie nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Mit Satz 2 wird eine Formulierung aus Artikel 5 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung von § 16 Absatz 7 Satz 2 UVPG greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und übernimmt ihn in leicht modifizierter Form, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe ee) (Änderung von § 18 Absatz 2 UVPG)

Die Änderung zu § 18 Absatz 2 Satz 1 UVPG greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 24 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und trägt ihm in modifizierter Form Rechnung, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen.

Soweit der Vorschlag des Bundesrats darauf gerichtet ist, dass in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Flurbereinigungsverfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann, wird das vom Bundesrat Gewollte (Ermessen hinsichtlich des Erörterungstermins) inhaltlich gleichwertig erreicht. Die empfohlene Anpassung des § 18 Absatz 2 UVPG fügt sich besser in die Systematik des neuen UVPG ein und ist daher vorzugswürdig.

Der neue § 18 Absatz 2 Satz 2 UVPG greift einen weiteren Vorschlag des Bundesrates (Nummer 13 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und trägt ihm in modifizierter Form Rechnung, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe ff) (Änderung von § 19 Absatz 2 UVPG)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates nach Nummer 13 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss auf, soweit dieser darauf gerichtet ist, dass in vorgelagerten Verfahren die Unterlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht in jeder Gemeinde ausgelegt zu werden brauchen, und trägt ihm in modifizierter Form Rechnung, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen. Die Regelung wird aus Klarstellungsgründen auch auf Verfahren nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) erstreckt und entspricht insoweit der bestehenden Rechtslage nach § 6 Absatz 1 AtVfV.

Zu Doppelbuchstabe gg) (Änderung von § 20 UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Satz 1 greift ein Anliegen des Bundesrates (Nummer 15 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und trägt ihm durch eine Änderung von § 20 Absatz 2 Rechnung, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen. Durch die Streichung des Verweises auf § 27a VwVfG werden mögliche Missverständnisse über den Umfang der in den zentralen UVP-Portalen zu veröffentlichenden Unterlagen vermieden. Die Anwendung von § 27a VwVfG sowie der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist ausgeschlossen, soweit die Beteiligung der Öffentlichkeit abschließend im Fachrecht geregelt ist. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren enthält die auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz basierende 9. BImSchV eine abschließende Regelung zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 27a Rn. 2). Dementsprechend ist auch die im Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV - vorgesehene Regelung zur Zugänglichmachung von UVP-Unterlagen im zentralen Internetportal abschließend, vgl. BR-Drucksache 268/17, Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a) (§ 8 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV) iVm Nummer 11 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (§ 10 Absatz 1 Satz 7 und 8 9. BImSchV). Danach ist nur die Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung, des UVP-Berichts und der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internetportal erforderlich. Auch nach § 73 BImSchG kann von den abschließenden Regelungen der 9. BImSchV über die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet nicht abgewichen werden.

Die ausdrückliche Erwähnung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der in § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen entspricht dem mit der bisherigen Formulierung Gemeintem (vgl. Begründung BT-Drucksache 18/11499 zu § 20 Absatz 2). Satz 2 ist eine dem § 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG entsprechende Regelung, die nach der oben genannten Streichung des Verweises erforderlich ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Dreifachbuchstabe ccc)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 17 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe hh) (Änderung des § 22 Absatz 2 UVPG)

Die Änderung bringt durch die Ausgestaltung des § 22 Absatz 2 Satz 1 als „Soll-Bestimmung“ zum Ausdruck, dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit regelmäßig abgesehen werden kann, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Zu Doppelbuchstabe ii) (Änderung von § 23 UVPG)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe jj) (Änderung von § 24 UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 20 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen, dem Anliegen durch eine Änderung des § 24 Absatz 3 Rechnung zu tragen. Damit wird die Regelung zu einer Soll-Bestimmung. Die Einhaltung der Frist nach Absatz 3 ist insbesondere dann für die zügige Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich, wenn Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde unterschiedliche Behörden sind. Gleichzeitig wird bei Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ermöglicht, im Genehmigungsverfahren die zusammenfassende Darstellung mit der begründeten Bewertung der Auswirkungen in der Zulassungsentscheidung vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe kk) (Änderung von § 26 Absatz 1 UVPG)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 21 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe ll) (Änderung von § 28 Absatz 1 UVPG)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 22 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe mm) (Änderung von § 31 Absatz 2 UVPG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 23 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung.

Zu Buchstabe d) (Änderung von Nummer 23)

Die Änderung berücksichtigt die Aufnahme von § 13b in das Baugesetzbuch durch das am 9. März 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BR-Drucksache 208/17).

Zu Buchstabe e) (Änderung von Nummer 35)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 26 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe f) (Änderung von Nummer 36)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 27 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe g) (Änderung von Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Änderung von Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b Tabelle UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Mit der Änderung wird der Wortlaut an die Formulierung des Anhangs IV Nummer 4 der geänderten UVP-Richtlinie angepasst. Die Regelung beschränkt sich auf die Beschreibung der möglicherweise erheblich beeinträchtigten Faktoren. Eine Berechnung der Auswirkungen eines einzelnen Projekts auf das Klima ist an dieser Stelle nicht gefordert und – siehe die Begründung unten zu bb) ccc) ohnehin nicht möglich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 2 Absatz 1 Nummer 4 UVPG (siehe oben, Empfehlung Buchstabe b zur Änderung von Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe bb) (Änderung von Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c UVPG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Mit der Änderung wird eine Formulierung aus Anhang IV Nummer 5 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 2 Absatz 1 Nummer 4 UVPG (siehe oben, Empfehlung Buchstabe b zur Änderung von Nummer 2).

Zu Dreifachbuchstaben ccc) und ddd)

Mit den Änderungen in den Doppelbuchstaben gg und hh werden Formulierungen aus Anhang IV Nummer 5 Buchstabe f der geänderten UVP-Richtlinie übernommen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung von Doppelbuchstabe gg ist in Bezug auf das Schutzgut Klima eine Berechnung der Auswirkungen eines einzelnen Projekts auf

das Globalklima weder möglich noch europarechtlich erforderlich. Einem einzelnen Projekt / Treibhausgasemittenten können spezifische Auswirkungen beim Klimawandel nicht zugerechnet werden. Sofern für die Zulassungsentscheidung relevant, sind im UVP-Bericht aber Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen zu nennen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2)

Zu Buchstabe a) (Änderung von Absatz 2)

Die Änderungen zu § 2a Absatz 1 und § 46 Absatz 1 und 2 AtG übernehmen Vorschläge des Bundesrates (Nummern 30 und 31 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe b) (Änderung von Absatz 3)

Die Änderung in Nummer 1 und 2 dient der Vermeidung von Missverständnissen und der Präzisierung des Gewollten. Nummer 3 berücksichtigt die Änderungen des § 214 BauGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Nummer 4 dient der Klarstellung des Gewollten und zielt insbesondere auf die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 13a BauGB. Nummer 5 dient der Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen des UVPG.

Zu Buchstabe c) (Änderung von Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in § 57d Absatz 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der nun in § 57a Absatz 1 BBergG neu vorgesehenen direkten Anwendung der Verfahrensvorschriften des UVPG im Bergrecht. Sowohl die grenzüberschreitende Beteiligung als auch der Inhalt der Bekanntmachung richten sich künftig auch bei bergrechtlichen Vorhaben nach dem UVPG, sodass es hier keines Verweises auf bergrechtliche Sonderregelungen mehr bedarf. Den Besonderheiten UVP-pflichtiger Vorhaben bei grenzüberschreitender Beteiligung sowie bei der Bekanntmachung wird bereits in § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 18 Absatz 2 Satz 4 der Störfall-Verordnung Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) ist eine globale Initiative u.a. für Finanztransparenz und Rechenschaftspflichten im Bergbau. Die Bundesregierung hat auf dem G8-Gipfel im Juni 2013 eine Pilotierung der EITI in Deutschland angekündigt und im Juli 2014 die Vollumsetzung beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 2. Juli 2014). Ziel ist die Mitgliedschaft Deutschlands bei EITI. Um EITI-Vollmitglied zu werden, muss Deutschland regelmäßige jährliche Berichte vorlegen (ein erster Bericht ist im August 2017 nötig).

Der EITI-Standard fordert die Offenlegung von Lizenzen. Dazu muss Deutschland ein Register- oder Katastersystem führen und öffentlich zugänglich zu machen, in dem die folgenden vollständigen und aktuellen Informationen zu allen Lizenzen enthalten sind: Lizenzinhaber; soweit vorhanden, die Koordinaten des Lizenzgebiets; Antragsdatum, Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz; bei Förderlizenzen die Art des geförderten Rohstoffs.

Ein solches Register gibt es in Deutschland. Die Informationen werden von den zuständigen Stellen der Länder erfasst. Sie sind in den Berechtsamsbüchern und Berechtsamskarten enthalten. Die Angaben nach dem EITI-Standard sind aber nicht ohne Weiteres öffentlich zugänglich. Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 BBergG bedarf es für die Einsicht in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte der Darlegung eines berechtigten Interesses. Diese Voraussetzung stellt der EITI-Standard jedoch nicht, da er die Offenlegung ohne diesen Nachweis zwingend macht. Mit der Gesetzesänderung soll das Erfordernis der Darlegung eines öffentlichen Interesses entfallen, soweit es sich um Angaben handelt, die nach dem EITI-Standard offengelegt werden müssen.

Nach EITI-Standard ist es ausreichend, wenn die Angaben öffentlich zugänglich sind. Eine aktive Offenlegung durch die Behörden ist nicht erforderlich; es ist ausreichend, wenn die Angaben auf Antrag einsehbar sind. Dem trägt die Gesetzesänderung Rechnung. Die Formulierung der Einsichtsgestattung orientiert sich an § 76 Absatz 1 BBergG. Die Offenlegung erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag ist an keine Bedingungen geknüpft.

Der Begriff der Lizenzen, wie ihn EITI verwendet, ist dem deutschen Bergrecht fremd. Nach dem Sinn der EITI-Verpflichtungen sollen damit alle Berechtigungen erfasst werden, die für die Transparenz im Rohstoffsektor wichtig sind. Übertragen auf die Kategorien des deutschen Bergrechts sind dies Erlaubnisse, Bewilligungen, Bergwerkseigentum sowie nach § 149 BBergG aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen (§ 75 Absatz 2 Nr. 1 BBergG). Die Gesetzesänderung umfasst alle Bergbauberechtigungen (vgl. Überschrift des zweiten Teils des BBergG).

Nach dem EITI-Standard bezieht sich die Pflicht zur Offenlegung nur auf Öl, Gas und mineralische Rohstoffe. Die Gesetzesänderung sieht allerdings keine Beschränkung hinsichtlich der Art der Rohstoffe vor. Wenn die Gesetzesänderung eine Begrenzung auf Öl, Gas und mineralische Rohstoffe vorsehen würde, wäre das für die Landesbehörden im Vollzug ein deutliches Erschwernis, denn sie müssten bei der Offenlegung nach der Art der Rohstoffe unterscheiden.

Nach dem EITI-Standard muss bei der Gewinnung von Bodenschätzen auf Antrag offengelegt werden, welche Art von Bodenschätzen gewonnen wird. Dabei stellt der EITI-Standard offenbar auf die tatsächliche Gewinnung ab. Für die vollziehenden Behörden ist es jedoch im Einzelfall schwierig herauszufinden, ob eine Gewinnung erfolgt. Eine Gewinnung kann auch bei einer Aufsuchung erfolgen. Deshalb knüpft die Gesetzesänderung an die Benennung der Bodenschätze an, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht, vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 1, § 8 Absatz 1 Nr. 1 BBergG.

Das Datum der Antragsstellung einer Bergbauberechtigung ist nach EITI-Standard zwingend auf Antrag offenzulegen. Deshalb wird diese Offenlegung in der Gesetzesänderung geregelt, obwohl diese Angabe in den Berechtigungsbüchern im Regelfall nicht erfasst wird. Gerade bei älteren Berechtigungen ist das Antragsdatum für die Behörden nur mit großem Aufwand zu ermitteln. Da die Behörden diese Angabe nur auf Antrag offenlegen müssen, entsteht allerdings nur in wenigen Einzelfällen der Aufwand, die Antragsdaten älterer Bergbauberechtigungen zu ermitteln.

Die Einsichtsgestattung bezieht sich immer nur auf bereits erteilte Bergbauberechtigungen.

Beim Inhaber der Bergbauberechtigung reicht in der Regel die Nennung des Namens. Weitere Angaben sind nach dem EITI-Standard nicht erforderlich.

Die Angaben zu den Feldern sollten koordinatengenau erfolgen.

Die Rechtsfolgenverweisung auf das Umweltinformationsgesetz in § 76 Absatz 3 Satz 2 BBergG ersetzt eine eigenständige Regelung zur Einsichtnahme innerhalb des § 76 BBergG.

§ 76 Absatz 3 Satz 3 BBergG stellt klar, dass die zuständigen Stellen auch von sich aus die Angaben z.B. im Internet veröffentlichen können. Dabei können die Behörden alle oder einen Teil der Angaben veröffentlichen. Eine solche Offenlegung ist jetzt schon teilweise Praxis.

§ 76 BBergG Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass die Einsichtnahme nach Absatz 1 unberührt bleibt. Dies betrifft auch Absatz 2, sodass dieser Absatz nicht auf Fälle des Absatzes 3 anzuwenden ist, also insbesondere die Beglaubigung von Auszügen auf Verlangen nicht erfasst wird. Eine beglaubigte Auskunft kann nach Absatz 3 also nicht verlangt werden.

Zu Buchstabe d) (Absatz 14a neu)

Mit dem neuen Absatz 14a werden die Folgeänderungen in der geltenden Fassung des Raumordnungsgesetzes vorgenommen.

Zu Buchstabe e) (Absatz 14b neu)

Absatz 14b stellt eine redaktionelle Änderung des UVPG in der Fassung des Artikel 1 dieses Gesetzes (siehe oben, Nummer 1, Empfehlung zu § 2 Absatz 5 Satz 2 UVPG) dar, die durch die Neu Nummerierung des Raumordnungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/10883), das der Deutsche Bundestag am 9. März 2017 beschlossen hat, notwendig geworden ist.

Zu Buchstabe f) (Änderung von Absatz 15)

Mit den Änderungen nach Buchstabe e) werden die Folgeänderungen in der Fassung des Raumordnungsgesetzes vorgenommen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften gelten.

Zu Buchstabe g) (Änderung von Absatz 16)

Mit den Änderungen in Buchstabe f) werden die Folgeänderungen in der Neufassung des Standortauswahlgesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze vom ...[laufende BT-Drs. 18/11398, BGBl. I, S.] vorgenommen.

Zu Buchstabe h) (Änderung von Absatz 18)

Buchstabe g) stellt eine redaktionelle Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes dar, die durch die Neunummerierung des Raumordnungsgesetzes aufgrund des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/10883), das der Deutsche Bundestag am 9. März 2017 beschlossen hat, notwendig geworden ist.

Zu Buchstabe i) (Änderung von Absatz 20)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Änderung der Inhaltsübersicht)

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ff) wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb) (Änderung von § 1a Satz 1 AtVfV)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummern 34 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt hat (vgl. oben, Empfehlung zu Artikel 1 zur Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 4 UVPG).

Zu Doppelbuchstabe cc) (Änderung von § 1b Absatz 3 Satz 3 AtVfV)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 35 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe dd) (Änderung von § 3 Absatz 2 Satz 2 AtVfV)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 36 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe ee) (Änderung von § 3 Absatz 4 Satz 2 AtVfV)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 37 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstaben ff) und gg) (Änderung von § 6 AtVfV, neuer § 6a AtVfV)

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 38 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss) auf und tragen ihnen, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen, in modifizierter Form Rechnung.

Die Änderungen in der Überschrift von § 6a und in § 6a Absatz 1 Satz 1 beinhalten Folgeänderungen zur Änderung von § 23 UVPG (vgl. Nummer 18 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss sowie der Empfehlung oben zu Artikel 1 zur Änderung von § 23 UVPG). Damit werden die Bestimmungen der AtVfV an die Vorschriften des UVPG angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe hh) (Änderung von § 14a AtVfV)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 39 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 40 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe ii) (Änderung von § 16 Absatz 3 AtVfV)

Zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 41 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 42 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe jj) (Änderung von § 17 Absatz 2 AtVfV)

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Folgeänderung zum Vorschlag des Bundesrates für einen neuen § 6 Absatz 5 AtVfV (Nummer 38 der BR-Drucksache 164/17 – Beschluss), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (siehe oben).

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 3)

Die Bekanntmachungserlaubnis wird um das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erweitert.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 4)

Da das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/10883) eine spezielle Regelung zum Inkrafttreten enthält, war dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für die hierauf bezogene Folgeänderung in Artikel 2 Absatz 14b und 15 und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anzuordnen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Karsten Möring
Berichtersteller

Klaus Mindrup
Berichtersteller

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

